

Einladung

zur 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Montag, dem 27.11.2017, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beratung über Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2015 gem. § 59 Abs. 3 und § 101 Abs. 1 GO
Vorlage: 1096/2017
2. Anfragen

I. Öffentlicher Teil

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 Abs. 1 i. v. m. § 101 Abs. 1 GO
Vorlage: 1097/2017
4. Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2015
Vorlage: 1098/2017
5. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015
Vorlage: 1099/2017
6. Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 1093/2017
7. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Nils Kasper

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 96 Abs. 1 i. v. m. § 101 Abs. 1 GO

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur

Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 23.05.2016 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 16.11.2017 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2015 vom 23.05.2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
14.11.2017
1098/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Beschluss über die Behandlung des Fehlbetrages 2015

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des etwaigen Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2015 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 2.869.894,94 EURO der Ausgleichsrücklage entnommen.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
14.11.2017
1099/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlüsse über den Jahresabschluss gefasst wurden ist gemäß § 96 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 entlastet/nicht entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2015 und den Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Kämmerei
03.11.2017
1093/2017

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	27.11.2017
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	13.12.2017

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Die Gemeinden verfügen in der Regel über eine Vielzahl von Betrieben, die in eine komplexe Beteiligungsstruktur eingebunden sind und zusammen mit der gemeindlichen Verwaltung einen Verbund zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bilden. Ein wichtiges Ziel der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts war daher die Verbesserung des Überblicks über die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde, die sich aus dem Ergebnis der jährlichen Haushaltswirtschaft der gemeindlichen Verwaltung sowie aus den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Betriebe zusammensetzt.

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW – dieser wurde dem Rat bereits zugeleitet – und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Ein Verzicht auf einen gemeindlichen Gesamtabschluss kann für die Gemeinde auch in Betracht kommen, wenn sie nur über gemeindliche Betriebe verfügt, die hinsichtlich des Gesamtabchlusses als von untergeordneter Bedeutung zu beurteilen sind. Ein einzelner Betrieb kann für sich genommen von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde sein, eine Vielzahl gemeindlicher Betriebe kann in der Gesamtheit durchaus eine wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde haben. Die Gemeinde kann daher bei mehreren gemeindlichen Betrieben, bei denen zweifelhaft ist, ob diese für die Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, die Prüfung und Beurteilung insgesamt vornehmen und muss die untergeordnete Bedeutung nicht einzeln für jeden der Betriebe feststellen.

Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben		
Gemeindlicher Betrieb als Tochtereinheit	Gemeindlicher Betrieb als assoziierter Betrieb	Gemeindlicher Betrieb als sonstiger Betrieb
Vollkonsolidierung	Equity-Konsolidierung	Keine gesonderte Konsolidierung
Einbeziehung des Vermögens und der Schulden	Einbeziehung des Beteiligungswertes	Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW sind alle Beteiligungen voll zu konsolidieren, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Geilenkirchen stehen.

Nach der Handreichung des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums liegt eine einheitliche Leitung dann vor, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Gemeinde stimmt die Aufgabenerfüllung, die sie selbst erbringt, mit der Aufgabenerfüllung, die dem Tochterunternehmen übertragen wurde, ab und die Gemeinde kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Die Gemeinde übt diese Einflussnahme auch tatsächlich aus. Allein die Möglichkeit zur Einflussnahme reicht nicht aus.
- Die Ausübung der Einflussnahme erfolgt durch die Gemeinde allein und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Alle Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen sind nach den vorstehend genannten Kriterien geprüft worden. Eine einheitliche Leitung liegt bei keiner Beteiligung vor.

Ein Betrieb wird ebenfalls voll konsolidiert, wenn ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW vorliegt.

Demnach sind Einheiten, die unter einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Stadt Geilenkirchen bei einer verselbstständigten Einheit:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die Stadt Geilenkirchen gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Unternehmensvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben.

Aufgrund der Stimmrechtsmehrheit der Stadt Geilenkirchen in Höhe von 70% in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH und der Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat (4 von 7 Vertretern) wird diese Gesellschaft vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit in den Kreis der voll zu konsolidieren Einheiten aufgenommen.

men.

Bei Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses ist die betreffende Einheit entsprechend §§ 311 bis 312 HGB (at-Equity-Konsolidierung) zu konsolidieren.

Die at-Equity Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW zielt darauf ab, die Beteiligung am einbezogenen Betrieb mit dem Betrag auszuweisen, der dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des Betriebes entspricht.

Maßgeblicher Einfluss wird (widerlegbar) vermutet, wenn der Kommune aus „Konzernsicht“ direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil am Betrieb von mindestens 20 % zusteht. Hält die Kommune einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird (ebenfalls widerlegbar) vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Ohne die voll zu konsolidierenden Einheiten hat die Stadt Geilenkirchen bei folgenden Gesellschaften einen Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %:

- Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (48,08%)
- Förderschulzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant, 5 von 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Versammlung

Vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit müssten diese Einheiten somit at-Equity konsolidiert werden.

Sonstige Betriebe, die nicht unter die Regelungen der Vollkonsolidierung oder der At Equity Regelung fallen, werden nicht gesondert konsolidiert. Hier findet lediglich eine At-Cost Konsolidierung im Rahmen der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz statt.

Von dieser Regelung sind folgende Betriebe betroffen:

- Kreiswerke Heinsberg GmbH (9,25 %)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,00 %)
- Energie- und Wasserversorgung GmbH (kleiner 0,01 %)

In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Prüfung, ob gemeindliche Betriebe von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabchluss der Gemeinde sind, hat die Gemeinde ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zu betrachten und zu bewerten. Die zu treffende Entscheidung ist vom Gesamtbild der relevanten Umstände vor Ort abhängig. Die Prüfung hat zunächst für solche Betriebe zu erfolgen, die voll zu konsolidieren sind. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass keiner der voll zu konsolidierenden Betriebe wesentlich ist, sind die Wesentlichkeitsprüfung der weiteren Betriebe und die Aufstellung eines Gesamtabchluss entbehrlich.

Zu prüfen ist folglich zunächst die Wesentlichkeit des Betriebes Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als voll zu konsolidierender Betrieb.

Für die vorzunehmende Beurteilung der wesentlichen Bedeutung des Betriebs können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, der Umfang der Verbindlichkeiten, aber auch die Summe der Erträge sowie der Aufwendungen, das erzielte Jahresergebnis oder der Beitrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung.

lung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde. Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 bis 3 % der kumulierten Gesamtbilanzsummen der Gemeinde und des Betriebes bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Messgröße	(a) Jahresabschluss Stadt Geilenkirchen 31.12.2016	(b) Jahresabschluss Entwicklungsgesellschaft 31.12.2016	(c) kumulierte Werte (a+b)	(d) Verhältnis (Anteil b an c)
Bilanzsumme	234.522.298,44 €	1.032.295,66 €	235.554.594,10 €	0,44%
Anlagevermögen	223.444.599,83 €	0,00 €	223.444.599,83 €	0,00%
Verbindlichkeiten	27.630.031,89 €	32.619,00 €	27.662.650,89 €	0,12%
Ordentliche Erträge	62.229.024,93 €	103.098,07 €	62.332.123,00 €	0,17%
Ordentliche Aufwendungen	62.918.339,33 €	97.417,05 €	63.015.756,38 €	0,15%
Rückstellungen	31.135.819,51 €	191.681,00 €	31.327.500,51 €	0,61%
Abschreibungen	7.936.731,55 €	0,00 €	7.936.731,55 €	0,00%
Jahresergebnis	-769.105,90 €	5.681,02 €	-763.424,88 €	

In quantitativer und qualitativer Hinsicht ist die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH nach dem Stand vom 31.12.2016 von unwesentlicher Bedeutung.

Ergebnis:

Die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als einziger, grundsätzlich voll zu konsolidierender Betrieb ist nicht wesentlich. Eine weitergehende Wesentlichkeitsprüfung ist an dieser Stelle entbehrlich.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 zu verzichten.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)